Prüfungsbericht (Kurzfassung)

Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems zum 30. September 2011

ThyssenKrupp AG

Duisburg und Essen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1 Prüfungsauftrag 1

2 Definition und Abgrenzung des Compliance Management Systems 2

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 3

3.1 Gegenstand der Prüfung 3

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 3

4 Empfehlungen und Feststellungen zum Compliance Management System 6

5 Prüfungsurteil 9

Anlagenverzeichnis

Beschreibung des Compliance Management Systems des ThyssenKrupp Konzerns 1

Allgemeine Auftragsbedingungen 2

An die ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen:

1 Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen,
--im Folgenden „ThyssenKrupp“ oder „Gesellschaft“ genannt--

hat uns mit Schreiben vom 17. März 2011 und 10. November 2011 beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten Beschreibung zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit ihres Compliance Management Systems (im Folgenden „CMS-Beschreibung“) zur Verhinderung von Kartell- und Korruptionsverstößen (Teilbereiche) durchzuführen. Bei ThyssenKrupp besteht eine Compliance Organisation mit Zuständigkeit für alle Konzernunternehmen mit Ausnahme der in den USA ansässigen sowie durch diese beherrschte Tochtergesellschaften und der kanadischen Tochtergesellschaften. Darüber hinaus werden solche Unternehmen, an denen ThyssenKrupp nicht mehrheitlich bzw. nicht mit unternehmerischer Führung beteiligt ist, nicht vom Compliance Management System erfasst.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir einen Bericht erstattet, der ausschließlich an die Gesellschaft zur Verwendung für interne Zwecke gerichtet ist. Die Inhalte des Berichts gehen über die dieser Kurzfassung hinaus. Ein vollumfängliches Verständnis über unseren Auftrag, die Vorgehensweise unserer Prüfung sowie unserer Feststellungen kann regelmäßig nur durch das Lesen unseres Berichts gewonnen werden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die ThyssenKrupp AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage 2) zu Grunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an

2 Definition und Abgrenzung des Compliance Management Systems

Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggf. Dritten abzielen, d. h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen gegen Regeln in abgegrenzten Teilbereichen (Regelverstöße).

Die Konzeption des CMS umfasst bestimmte, allgemein anerkannte Grundelemente:

- die Förderung einer günstigen Compliance-Kultur,
- den Aufbau der Compliance-Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation),
- die Festlegung der Compliance-Ziele,
- den Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken durch das Unternehmen,
- den Prozess der Erstellung des Compliance-Programms,
- die Entwicklung des Kommunikationsprozesses sowie
- Verfahren zur Überwachung und Verbesserung des CMS.

Ein CMS ist angemessen wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Zu einem angemessenen CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Verstöße an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.

Auch ein nach einer angemessenen Konzeption eingerichtetes und wirksam durchgeführtes CMS kann keine absolute Sicherheit dafür bieten, dass die Regeln der genannten Teilbereiche immer eingehalten werden oder Verstöße durch das System aufgedeckt und geahndet werden. Diese inhärenten Beschränkungen solcher Systeme ergeben sich daraus, dass die menschliche Urteilsbildung in Entscheidungsprozessen fehlerhaft sein kann, Maßnahmen auch in Bezug auf die Kosten der Maßnahmen angemessen sein müssen, Störungen allein auf Grund einfacher menschlicher Irrtümer oder Fehler eintreten können sowie Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen (sog. Kollusion) umgangen werden können.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zur Verhinderung von Kartell- und Korruptionsverstößen im ThyssenKrupp Konzern. Ausgenommen hiervon waren auftragsgemäß die in den USA ansässigen sowie durch diese beherrschten Tochtergesellschaften, die kanadischen Tochtergesellschaften und solche Unternehmen, an denen ThyssenKrupp nicht mehrheitlich bzw. nicht mit unternehmerischer Führung beteiligt ist.

Die Verantwortung für das CMS einschließlich der Dokumentation des CMS und für den Inhalt der CMS-Beschreibung sowie die Entwicklung und Implementierung entsprechender Grundsätze und Maßnahmen und deren Wirksamkeit liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems zur Verhinderung von Kartell- und Korruptionsverstößen abzugeben. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der für Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980) durchgeführt. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen Korruptionsvorschriften und die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und dass die Grundsätze und Maßnahmen zum 30. September 2011 implementiert und während des Zeitraums vom 1. April 2011 bis 30. September 2011 wirksam waren.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt. Wir haben die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir zum einen zentral, d. h. durch Tätigkeiten auf Konzernebene vorgenommen. Im Rahmen von Befragungen zentraler Ansprechpartner haben wir Nachweise zum Aufbau, der Implementierung und der Wirksamkeit des Compliance Management Systems eingeholt. Diese umfassten neben mündlichen Auskünften die stichprobenartige Inspektion von Schriftverkehr, Unternehmenskommunikationen und anderen Unterlagen sowie den Nachvollzug von Kontrollaktivitäten.

Weitere zentrale Prüfungshandlungen umfassten insbesondere:

- Versand eines Fragebogens an die Compliance Manager des ThyssenKrupp Konzerns und dessen Auswertung im Hinblick auf auffällige Sachverhalte. Der Fragebogen deckte sämtliche Grundelemente eines Compliance Management Systems ab;

- Kritische Würdigung und Validierung der im Compliance Risk Profile im Rahmen der Risikoanalyse vorgenommenen Risikoeinschätzung im Hinblick auf die strukturellen und aus dem jeweiligen Geschäftsmodell resultierenden Korruptions- und Kartellrisiken auf Ebene der Operating Unit;

- Verwertung der Arbeit von internen und externen Prüfungen, die für Compliance Fälle von ThyssenKrupp durchgeführt wurden;

- Durchsicht von Organisationsunterlagen, Handbüchern und Verfahrensgrundsätzen;

- Einsichtnahme in Berichte der Internen Revision oder des Compliance-Beauftragten an die gesetzlichen Vertreter bzw. das Aufsichtsorgan;

- Durchsicht und Würdigung der im Rahmen des eLearnings und Präsenztraining geschulten Unterlagen zu den Themen Kartellrecht und Korruptionsbekämpfung;

- Durchsicht von Protokollen und Compliance Reportings sowie von Unterlagen, die im Rahmen des CMS in dem Teilbereich Antikorruption generiert wurden (u. a. Dokumentation zu festgestellten bzw. möglichen Regelverstößen und Sanktionen bei festgestellten Regelverstößen);

- Die Beobachtung von Aktivitäten und Arbeitsabläufen im Unternehmen, die mit dem CMS für die Verhinderung von Kartell- und Korruptionsverstößen (Teilbereiche) in Verbindung stehen;

- Durchsicht und Würdigung der konzerninternen Richtlinien und Merkblätter zu den Themenbereichen Korruptionsbekämpfung und Kartellrecht.

Darüber hinaus haben wir dezentral die Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems im Rahmen einer Stichprobe bei ausgewählten Einheiten des ThyssenKrupp Konzerns geprüft. Die Auswahl erfolgte auf Basis der von der Gesellschaft vorgenommenen und von uns überprüften Risikoeinschätzung der betreffenden Operating Unit.

Unsere Prüfungstätigkeiten bei den Konzerneinzelgesellschaften umfassten im Wesentlichen Befragungen der Compliance Manager sowie leitender Angestellter in den Bereichen Vertrieb, Einkauf, Legal und Personal. Darüber hinaus wurden auf Stichprobenbasis durch Inspektion, Beobachtung oder Nachvollzug von Kontrollhandlungen Nachweise für die Wirksamkeit einzelner Elemente des Compliance Management Systems eingeholt.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April bis November 2011 --bis zum 14. November 2011-- durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des CMS sowie zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit schriftlich bestätigt.

4 Empfehlungen und Feststellungen zum Compliance Management System

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, geben wir im Folgenden Empfehlungen zu den von uns geprüften Teilbereichen des Compliance Management Systems der ThyssenKrupp AG:

1. Compliance Kultur und Compliance Ziele

- Verankerung der Aspekte „Compliance“ und „Integrität“ im zukünftigen Konzernleitbild zur weiteren Hervorhebung der Bedeutung des Compliance Commitments des ThyssenKrupp Vorstands.

- In Ergänzung zum Konzernleitbild: Erarbeitung eines Compliance-bezogenen Verhaltenskodexes, der die Compliance-bezogenen Erwartungen an die Mitarbeiter zum Ausdruck bringt.

2. Compliance Risiken

- Zur Weiterentwicklung des TK Compliance Risk Profiles: Überprüfung der Notwendigkeit der Erhebung der Risiken auf Ebene der Konzernunternehmen, bislang Ebene der Operating Units.

- Detailliertere Dokumentation des Erhebungsprozesses des TK Compliance Risk Profiles.

3. Compliance Programm

- Kürzere und regelmäßig (z. B. im Abstand von zwei Jahren) erneute Teilnahme am e-Learning.

- Überprüfung, inhaltliche Überarbeitung und ggf. Ergänzung des e-Learning über andere Programmelemente wie z. B. der Inhalte von Präsenzschulungen hinaus im Hinblick auf fehlende Aspekte (z. B. Facilitating Payments).

- Implementierung einer strengeren Lernkontrolle im e-Learning zur Sicherstellung des Lernerfolgs.

- Definition und Kommunikation von konzerneinheitlichen und verbindlichen Anforderungen zur Sicherstellung einer möglichst weitgehenden Compliance Konformität der Lieferanten.

- Verwendung des Kriteriums „Integrität“ im Rahmen von Personalentwicklungsgesprächen, auch auf der Ebene unterhalb der Konzernführungskräfte.

- Aufnahme der für die Mitarbeiter jeweils relevanten Compliance Richtlinien als Anlage zum Arbeitsvertrag.

- Aufnahme einer expliziten und nachvollziehbaren Integration der Compliance-Anforderungen in den Planungsprozess.

4. Compliance Organisation

- Stärkere zentrale Koordination administrativer Tätigkeiten in CC-LC und Sicherstellung der ständigen Aktualisierung z. B. von eMail-Adressen der Compliance Manager.

- Dokumentation der wesentlichen Compliance-bezogenen Prozesse in risikoorientierten Prozessbeschreibungen (Ablaufpläne, Arbeitsanweisungen).

- Überprüfung der Rollen und Verantwortlichkeiten der mit Compliance Aufgaben betrauten Personen im Hinblick auf eine einheitliche Ausgestaltung dieser Rollen und Verantwortlichkeiten unter Einbeziehung der Compliance Executives.

5. Compliance Kommunikation

- Förderung der Vernetzung der Compliance Manager untereinander sowie der Compliance Officer und Mitarbeiter der Konzernunternehmen.

6. Compliance-Überwachung und Verbesserung

- Auf Grund aktueller hoher Auslastung in CC-LC, Aufbau zusätzlicher personeller Ressourcen insbesondere zur Durchführung kurzfristiger, anlassbezogener Compliance Audits.

- Überprüfung der Monitoring Aktivitäten im Hinblick auf die Dokumentation von Anforderungsvorgaben z. B. bei Nachverfolgung von Compliance Verstößen.

- Regelmäßige Mitarbeiterbefragungen zur Wahrnehmung der Compliance Kultur.

Wiederum ohne unsere Beurteilung einzuschränken, treffen wir folgende Feststellungen zu den von uns geprüften Teilbereichen des Compliance Management Systems der ThyssenKrupp AG:

- Die aktuelle E-Learning Compliance Schulung zu den Themenbereichen Anti-Korruption und Kartellrecht wurde im Jahr 2008 konzernweit ausgerollt und flächendeckend von den relevanten Mitarbeitern der von uns geprüften Konzernunternehmen absolviert. Nach 2008 hinzugekommene neue bzw. von anderen Posten versetzte Mitarbeiter mit Compliance-relevanten Aufgaben wurden in den geprüften Konzernunternehmen teilweise nicht für die Teilnahme an einer E-Learning Compliance Schulung registriert. Die Compliance Manager in den Konzernunternehmen sollen daher kurzfristig seitens CC-LC auf ihre Verantwortung zur Sicherstellung einer zeitnahen Registrierung von neuen bzw. von anderen Posten gewechselten Mitarbeitern mit Compliance-relevanten Aufgaben für E-Learning-Compliance Schulungen hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang sollen die Compliance Manager angehalten werden, ihre aktuellen internen Prozesse zur Sicherstellung der zeitnahen Registrierung von Mitarbeitern mit Compliance-relevanten Aufgaben zu überprüfen.

- Im Hinblick auf solche Vertriebsmittlerverträge, die noch nicht entsprechend der Compliance Anforderungen (Klauseln etc.) angepasst wurden, sollen die Konzernunternehmen erneut für eine Anpassung der Altverträge und der Einholung von Leistungsnachweisen sensibilisiert werden. Dabei ist auch auf eine lückenlose Anwendung der formellen Dokumentationsanforderungen (z. B. Unterschriften, Datierungen) im Einklang mit den Konzernrichtlinien hinzuweisen.

Diese Feststellungen haben wir als nicht wesentlich für unser uneingeschränktes Prüfungsurteil eingeschätzt.

5 Prüfungsurteil

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich ausschließlich auf die CMS-Beschreibung zur Verhinderung von Kartell- und Korruptionsverstößen (Teilbereiche). Bei ThyssenKrupp besteht eine Compliance Organisation mit Zuständigkeit für alle Konzernunternehmen mit Ausnahme der in den USA ansässigen sowie durch diese beherrschten Tochtergesellschaften und der kanadischen Tochtergesellschaften. Darüber hinaus werden solche Unternehmen, an denen ThyssenKrupp nicht mehrheitlich bzw. nicht mit unternehmerischer Führung beteiligt ist, nicht vom Compliance Management System erfasst. Jede Übertragung des Prüfungsurteils auf andere, von diesem CMS-Teilbereich nicht abgedeckte Compliance-Sachverhalte ist nicht zulässig.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind

- die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt,

- die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen Kartell- und Korruptionsrecht rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern sowie

- die Grundsätze und Maßnahmen zum 30. September 2011 implementiert gewesen und waren während des Zeitraums vom 1. April 2011 bis 30. September 2011 wirksam.

Die CMS-Beschreibung der oben beschriebenen, abgegrenzten Teilbereiche bei der Gesellschaft wurde zum 14. November 2011 erstellt; die Ausführungen zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Grundsätze und Maßnahmen erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 30. September 2011. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auch ein ansonsten wirksam erscheinendes CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, so dass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Düsseldorf, den 14. November 2011

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Gewehr
Wirtschaftsprüfer

Jens C. Laue
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Beschreibung
des Compliance Management Systems
des ThyssenKrupp Konzerns

Einführung

Das ThyssenKrupp Compliance Management System (CMS) wurde unmittelbar nach der Fusion von Thyssen und Krupp im Jahre 1999 eingeführt. Eine wesentliche Fortentwicklung erfolgte im Jahr 2007. Zu diesem Zeitpunkt wurden wesentliche Elemente des nachfolgend näher beschriebenen CMS eingeführt, eine ausdrücklich so bezeichnete Compliance Organisation geschaffen und die Aktivitäten in diesem Bereich unter dem Begriff „Compliance“ zusammengefasst. Gleichzeitig wurde der Fokus von Compliance auf die Korruptionsbekämpfung und die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Bekämpfung von Kartellen gelegt. Da Verstöße in diesen Bereichen nach damaliger und auch heute noch aktueller Einschätzung für ThyssenKrupp besonders risikoträchtig sind, wird der Begriff „Compliance“ in der Regel auf diese beiden abgegrenzten Bereiche bzw. Rechtsgebiete bezogen verwendet. Selbstverständlich verfolgt ThyssenKrupp auch eine Politik der Compliance mit anderen Bereichen/Rechtsgebieten, wobei diese Aufgaben allerdings nicht von der Compliance Organisation sondern an anderer Stelle im Konzern wahrgenommen werden. Eine weitere Anpassung erfolgte im Rahmen der Neuorganisation des Konzerns mit Wirkung zum 31. Oktober 2009. Unter der Überschrift „committed to Compliance“ wurde in der Vorstandssitzung am 9. Mai 2011 ein auf einen Drei-Jahres-Zeitraum bezogener Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung des CMS verabschiedet, der am 11. Mai 2011 dem Prüfungsausschuss und am 13. Mai 2011 dem Aufsichtsrat vorgestellt wurde.

Das ThyssenKrupp CMS baut auf den drei Säulen „Informieren“, „Identifizieren“ und „Handeln“ auf.

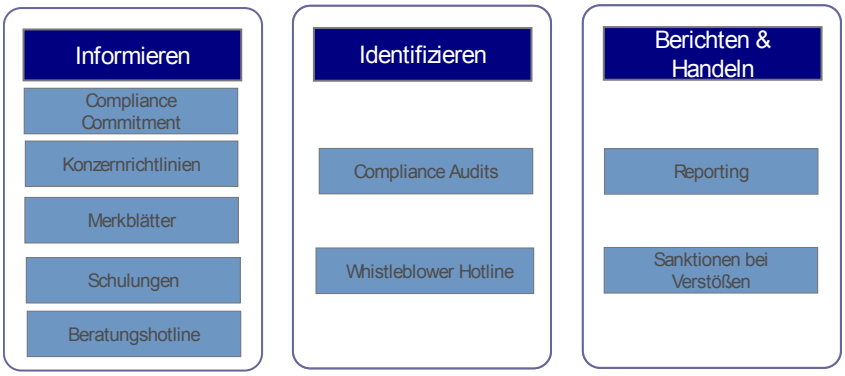

Abb.: Die drei Säulen des ThyssenKrupp CMS beziehen sich auf die Schwerpunkte Kartellrecht und Korruptionsbekämpfung

Im Folgenden wird das ThyssenKrupp CMS zur Bekämpfung von Korruption und Wettbewerbsverstößen anhand der Grundelemente eines Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980 beschrieben.

/ Die Grundelemente des CMS /

Compliance Kultur

Das Compliance Verständnis im ThyssenKrupp Konzern findet seinen Ausdruck in dem sogenannten Compliance Commitment vom 16. April 2007, das seitdem als das grundlegende Dokument gilt, mit dem der Vorstand seine Haltung zu Compliance ausdrückt. Das Dokument ist gleichzeitig eine Vorgabe an alle Mitarbeiter zur Beachtung der darin niedergelegten Grundsätze.

Wesentliche Aussagen sind:

„Korruption und Kartellverstöße bedrohen die für ThyssenKrupp wesentlichen Erfolgsfaktoren und werden nicht geduldet (Zero Tolerance). Schmiergelder oder Kartellabsprachen sind für ThyssenKrupp keine Mittel, um einen Auftrag zu erlangen. Lieber verzichten wir auf ein Geschäft und auf das Erreichen interner Ziele, als gegen Gesetze zu verstoßen."

Diese Aussagen enthalten die Klarstellung, dass es ThyssenKrupp darum geht, dass eventuelle Verstöße nicht geduldet werden. Ferner ist den zitierten Aussagen zu entnehmen, dass es bei ThyssenKrupp gerade nicht nur ein Lippenbekenntnis zur Einhaltung von Gesetz und Richtlinien gibt, sondern dass der Vorstand durchaus potentielle Konflikte zwischen dem Wunsch nach Geschäftsabschlüssen und Compliance gesehen hat. Er hat sich hierbei selbst auf einen Vorrang von Compliance festgelegt und drückt auch den Mitarbeitern gegenüber aus, dass der Verzicht auf ein Geschäft aus Compliance Gründen auch im Vorstand mitgetragen wird. Auf Anregung der Vertretung der Leitenden Angestellten wurde diese Aussage bewusst auf das Erreichen interner Ziele ausgeweitet. Darüber hinaus wurde Compliance als integraler Bestandteil in die operative Planung der Business Areas/Konzernunternehmen aufgenommen. Seit Beginn der Planungsrunde im Mai 2011 ist von den Planungsverantwortlichen zu beachten, dass (A) weder top down noch bottom up unrealistische Ziele definiert werden dürfen, die faktisch Anreize schaffen,

diese durch Compliance widriges Verhalten zu erreichen und (B) bereits bei der Planung mögliche Indikatoren für Compliance Risiken (sog. Red flags) unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells kritisch zu würdigen sind. Die Umsetzung ist in den entsprechenden Planungs-Templates (Chancen&Risiken) unter der Risikokategorie „Legal&Compliance“ zu dokumentieren. Gemäß dem Planungsrythmus finden Feedbackgespräche zum Planungsprozess zwischen den Compliance Executives und den zuständigen Compliance Officern statt.

Bei ThyssenKrupp gilt der Grundsatz, dass Verstöße gegen die Compliance Vorgaben im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung sanktioniert werden. Die Betrachtungen gehen unter anderem auf Art und Schwere des Verstoßes, den Grad des Verschuldens, das Mitwirken bei der Aufklärung bzw. Falschaussagen/Vertuschungsversuche ein. In der Abwägung aus der Sicht des Unternehmens wird auch berücksichtigt, inwieweit der Mitarbeiter für die weitere Aufklärung bzw. das Abstellen von Verstößen benötigt wird. Verhängt werden Sanktionen in der gesamten Bandbreite, bis zur fristlosen außerordentlichen Beendigung des Anstellungsverhältnisses und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Abschlussberichte zu Compliance Untersuchungen enthalten im Falle festgestellter Verstöße Aussagen zur Sanktionierung. Die Mitglieder des Vorstands sowie zahlreiche Führungskräfte auf allen Konzernebenen sprechen Compliance auf der Grundlage des Compliance Commitments regelmäßig in Managementforen und Schulungsveranstaltungen an.

Compliance Ziele

Das CMS ist auf die Vermeidung, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruption und Wettbewerbsverstößen, insbesondere Kartellen ausgerichtet. Korruption bezieht sich hierbei auf die Tatbestände der Vorteilsannahme / Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung im Verhältnis zu Amtsträgern bzw. privatwirtschaftlichen Geschäftspartnern nach deutschem Strafrecht und den jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsordnungen. Wettbewerbsverstöße i.S.d. CMS sind horizontale Wettbewerbsbeschränkungen i.S.v. Absprachen und abgestimmten Verhaltensweisen, vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, ggf. die Vorschriften zum Submissionsbetrug (§ 298 StGB) sowie der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, den entsprechenden europäischen Normen sowie den jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsordnungen. Erfasst werden auch diesbezügliche verfahrensrechtliche Verstöße (Siegelbruch, Verzögerung des Verfahrens etc.) i.S.v. „im Zusammenhang stehenden bußgeldbewehrten Tatbeständen“. Im Compliance Programm kommt zum Ausdruck, dass Verstöße in diesen Bereichen nicht toleriert werden. Im Übrigen geht ThyssenKrupp davon aus, dass in einem Großunternehmen mit ca. 180.000 Mitarbeitern weltweit nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es trotz klarer Vorgaben und eingerichteter Programme zu Verstößen kommt. Insofern gilt die Vorgabe, das Programm so auszurichten, dass angemessene Mittel bereit gestellt werden, um solche Verstöße mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermeiden. Im Hinblick auf solche Verstöße, die trotz des Compliance Programms auftreten, gilt das Ziel, diese mit hinreichender Sicher-

heit aufzudecken, sie mit entsprechenden Maßnahmen abzustellen und eine Begrenzung hierdurch verursachter Nachteile für das Unternehmen zu erreichen.

Das CMS ist insbesondere in den Vorlagen zu den Vorstandssitzungen vom 16. April 2007 sowie zum 26. Oktober 2009 eingehend beschrieben.

Compliance Risiken

ThyssenKrupp sieht sich dem Risiko von Verstößen gegen die einschlägigen Gesetze und Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung und zum Wettbewerbsrecht ausgesetzt. Mit dem Ziel, auf allen Ebenen des Konzerns ein homogenes Risikoverständnis zu erreichen, wird seit Ende 2010 / Anfang 2011 eine systematische Risikoanalyse („Compliance Risk Profile“) durchgeführt, in der die strukturellen und aus dem jeweiligen Geschäftsmodell resultierenden Korruptions- und Kartellrisiken nach einem Ampelsystem auf der Ebene Operating Unit (OU) sichtbar gemacht und bewertet werden. Die Ergebnisse der zunächst von den Compliance Officern vorgenommenen Einschätzungen wurden Anfang 2011 mit den Compliance Executives bzw. den Verantwortlichen der „Corporate“ zugeordneten OUs besprochen.

Beim „Compliance Risk Profile“ handelt es sich um eine Bewertung der individuellen, strukturellen Risikolage der 39 OUs anhand definierter und gewichteter Kriterien, in die Einzelbetrachtungen zu den jeweiligen Konzernunternehmen in verdichteter Form einfließen. Die Tätigkeit und das Verhalten der Führungskräfte/Mitarbeiter werden ebenso wenig berücksichtigt wie etwaige Compliance Auffälligkeiten der Vergangenheit. Vor diesem Hintergrund wird i.S. eines Reviews jährlich intern geprüft, ob anlassbezogen eine Aktualisierung erforderlich ist. In das Review fließen - neben anderen Indikatoren - gesellschaftsrechtliche Zu- bzw. Abgänge, Änderungen der strategischen Ausrichtung, veränderte Rahmenbedingungen der Marktbearbeitung (CPI-Index, Marktanteile etc.) sowie Ergebnisse aus Monitoring Gesprächen mit den Compliance Executives ein.

Als zentrales Tool wird das Risk Profile ferner für Schwerpunktsetzungen innerhalb des Compliance Programms verwendet, z.B. bei Schulungen oder der Auswahl von zu auditierenden Unternehmen. Dazu werden strukturierte Follow-up Gespräche mit den Compliance Executives ggf. unter fallweiser Hinzuziehung relevanter Vertreter aus den OUs bzw. OSUs geführt. Als Ergebnis der Gespräche werden Schwerpunkte und Prioritäten sowie konkrete Compliance Maßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse der Gespräche sowie die Abarbeitung der Maßnahmen werden dokumentiert. Ferner werden die Compliance Manager über den Risikostatus ihrer jeweiligen OU informiert.

Überdies findet das Risk Profile Eingang in die risikoorientierte Planung des Prüfungsprogramms des Corporate Centers Internal Auditing.

Ebenfalls im Jahr 2010 wurde eine „Audit Map“ erstellt, aus der ersichtlich ist, welche Konzernunternehmen bereits im Rahmen von Audits, die ein wesentliches Element des im Folgenden beschriebenen Compliance Programms sind, auf Compliance Risiken geprüft

wurden. Zusammen mit dem Risk Profile dient die Unterlage dazu, Schwerpunkte bei der Auditierung risikogeneigter Bereiche gezielt setzen zu können.

Geplante, laufende und abgeschlossene Audits werden mit Verweis auf die entsprechenden Berichte in der Audit Map hinterlegt. Hierdurch wird die Audit Map laufend auf aktuellem Stand gehalten.

Kartellrisiken wurden durch strukturierte Interviews erhoben. Aufgrund eines damals aktuellen kartellrechtlichen Ermittlungsverfahrens war der Kreis der befragten Personen im damaligen Segment Elevator besonders umfangreich. Ferner wurden die Mitgliedschaften der Konzernunternehmen in Verbänden erhoben, diese nach Risikokategorien gegliedert und die als riskant eingestuften Verbandsmitgliedschaften gezielt auf Kartellrisiken geprüft. Neben der Verbandsarbeit wurde ein Verstoßrisiko in einigen Bereichen in Form möglicherweise abgestimmter Verhaltensweisen im Rahmen eines „Signalling“ identifiziert. Hierauf wird mit gezielten Schulungsmaßnahmen bis hin zu Einzelgesprächen sowie dem Monitoring entsprechender Äußerungen auch der Wettbewerber reagiert.

Risiken werden ferner durch systematische Durchsicht aller vom Corporate Center Internal Auditing (CC-IA) erstellten Revisionsberichte ermittelt, von denen der Chief Compliance Officer routinemäßig Kopie erhält. Den dabei festgestellten Korruptions- oder Kartellrisiken gehen die Compliance Officer in enger Zusammenarbeit mit CC-IA nach.

Compliance Organisation

Bei ThyssenKrupp besteht eine eindeutig abgegrenzte Compliance Organisation mit Zuständigkeit für alle Konzernunternehmen mit Ausnahme in den USA und Kanada ansässiger Tochtergesellschaften, für die unter Führung der Landesholding ThyssenKrupp USA, Inc. eigene Compliance Strukturen eingerichtet sind, die nicht Gegenstand dieser Beschreibung und der darauf bezogenen Prüfung sind. Die Beschreibung bezieht sich gleichfalls nicht auf Unternehmen, an denen ThyssenKrupp nicht mehrheitlich bzw. nicht mit unternehmerischer Führung beteiligt ist.

Im Corporate Center Legal & Compliance unter Leitung des Chief Compliance Officer, Herrn Dr. Kremer, sind zwei Departments mit zurzeit 9 hauptamtlichen Compliance Officern eingerichtet, die sich einerseits („Department Compliance Program & Investigation“) um anlassunabhängige Compliance Audits, Grundsatzfragen und Ermittlungen im Fall von Verdachtsfällen kümmern sowie andererseits („Department Compliance Business Areas“) mit Beratungs- und Schulungsaufgaben befassen. In allen Business Areas ist ein Mitglied des Business Area Vorstands (in der Regel das für Finanzen zuständige Mitglied) als sogenannter Compliance Executive bestellt. Er wird regelmäßig über den Compliance Status seiner Business Area informiert und ist Ansprechpartner für die Durchführung von Compliance Maßnahmen (beispielsweise Ermittlung des Schulungsbedarfs, Audit Planung, Handlungsbedarf bei Compliance Ermittlungen) in Bezug auf seine Business Area. Gespräche zwischen den Compliance Officern und den Compliance Executives finden regelmäßig einmal im Quartal und darüber hinaus bei Bedarf statt.

In allen aktiven, das heißt am Markt tätigen Konzernunternehmen wird ein so genannter Compliance Manager bestellt. Dabei handelt es sich in aller Regel um ein Mitglied der Geschäftsführung, häufig der für Finanzen zuständige Geschäftsführer. Dieser ist für die Umsetzung des Compliance Programms in seiner Gesellschaft verantwortlich, wie z.B. für die Einführung von Präventivmaßnahmen, die Unterstützung von Compliance Audits, die Ermittlung des Schulungsbedarfs und die Verteilung von Konzernrichtlinien und Merkblättern. Insoweit hat er eine direkte Berichtslinie an das Corporate Center Legal & Compliance, insbesondere für die Meldung von Verdachtsfällen bei Verstößen. Das vollständige Aufgabenspektrum der Compliance Manager ergibt sich aus einem ausführlichen Informationsblatt und wird in zielgruppenspezifischen Schulungen vertieft.

Seit 2007 ist im Vorstand der ThyssenKrupp AG jeweils einem Mitglied des Vorstands die Ressortzuständigkeit für Compliance zugewiesen. Seit dem 25. Januar 2011 ist dies Herr Dr. Jürgen Claassen. Herr Dr. Claassen erhält zu jeder Vorstandssitzung einen Bericht des Chief Compliance Officer zu den den Konzern betreffenden Compliance Entwicklungen. Compliance Fragen werden in jeder Vorstandssitzung unter TOP 2 behandelt.

Das Compliance Committee dient seit der Neuorganisation des ThyssenKrupp Konzerns im Jahr 2009 insbesondere dem Erfahrungsaustausch und der Koordination mit weiteren Compliance Corporate Centern der ThyssenKrupp AG sowie einmal jährlich dem Erfahrungsaustausch mit der in den USA eingerichteten separaten Compliance Organisation. Demgemäß werden zu den mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen des Compliance Committee Vertreter der Corporate Center Taxes & Customs, Internal Auditing, Communication and Strategy, Controlling, Human Resources, regelmäßig, sowie Vertreter anderer Corporate Center bei Bedarf eingeladen. Seitens der Compliance Organisation nehmen der Chief Compliance Officer, die Leiter der beiden Compliance Departments sowie weitere Compliance Officer nach Bedarf teil. Das Compliance Committee hat eine beratende Funktion. Für die Sitzungen gibt es jeweils Tagesordnungen und Protokolle.

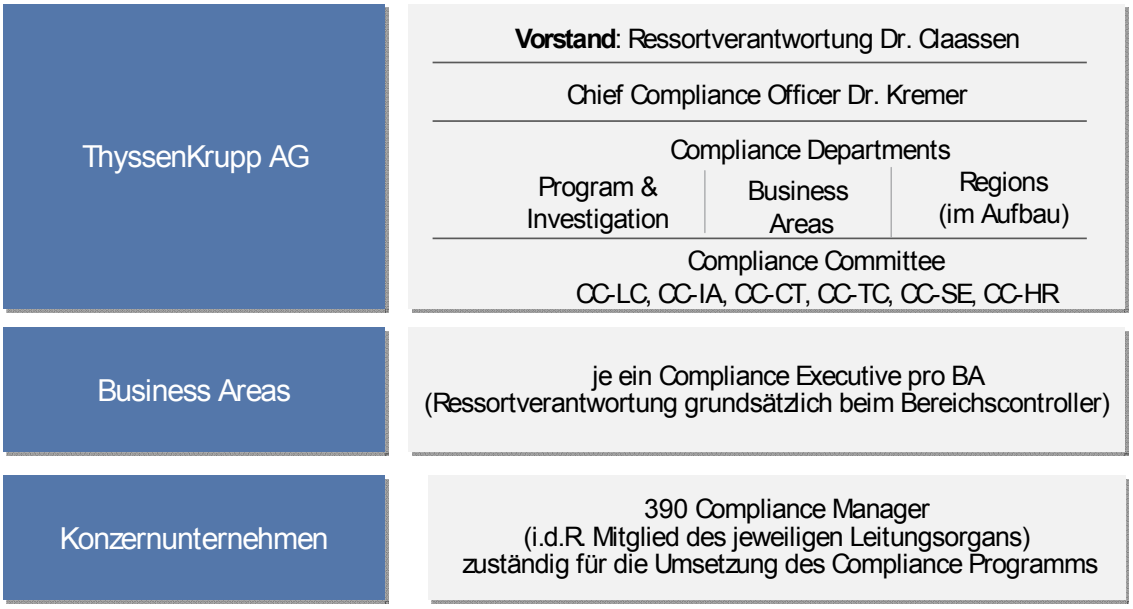

Abb.: Die ThyssenKrupp Compliance Organisation

Die Aufbau- und Ablauforganisation wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

In der Vorstandssitzung am 09. Mai 2011 wurde ein auf einen Drei-Jahres-Zeitraum bezogener Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung des CMS verabschiedet. Die Maßnahmen basieren auf dem Prüfungsbericht der Rechtsanwälte Hengeler Mueller und ihren Empfehlungen sowie auf den Ergebnissen aus Benchmarkgesprächen unter Berücksichtigung von Best Practice. Die Umsetzung hat im Anschluss an die Vorstandssitzung begonnen und folgt einem dezidierten Zeitplan.

Maßnahmenüberblick:

- Verstärkung der Compliance Kultur im ThyssenKrupp Konzern
- Kommunikationsoffensive: Intensivierung der internen Compliance Kommunikation, „Compliance Marketing“
- Compliance Konferenzen
- Internationalisierung/Regionalisierung des Compliance Bereichs zur verstärkten Compliance Beratung ausländischer Konzernunternehmen durch die Neueinstellung von Regional Compliance Officers (RCO). Über die schrittweise - bis zum Geschäftsjahr 2013/14 in drei Phasen geplante - Neueinstellung von insgesamt 16 RCOs als Vollzeitmitarbeiter für 15 Regionen soll eine regionale Verstärkung der Beratung und Prävention erfolgen. Dazu wurde vorbereitend das Compliance Department „Business Areas & Regions“ organisatorisch in die Bereiche „Business Areas“ und „Regions“ getrennt.
- Implementierung von Compliance in M&A-Prozessen und in der Lieferkette
- IT basierte Unterstützung der Prüfung von Beraterverträgen und der Compliance Beratung
- Erhöhung der Effizienz von Compliance Audits, Self Audit Tool

- Konzeption und Durchführung einer 3. Runde des E-learning
- Ausbau der personellen Kapazitäten in Essen

Compliance Programm

Richtlinien und Merkblätter: Bei der ThyssenKrupp AG sind die internen maßgeblichen Ge- und Verbote zur Korruptionsbekämpfung und zum Wettbewerbsrecht in Konzernrichtlinien niedergelegt. Einzelne Segmente/ Business Areas haben eigene, ergänzende Richtlinien zu Sonderthemen (ThyssenKrupp Elevator Delegation Trip Policy) erlassen. Diese Richtlinien werden durch Merkblätter näher erläutert. Richtlinien, Merkblätter sowie weitere Dokumente zur Information der Mitarbeiter (Frequently asked Questions) sind im Intranet verfügbar, wurden über die Compliance Manger an die Konzernunternehmen verteilt und werden im Rahmen von Schulungen intensiv besprochen.

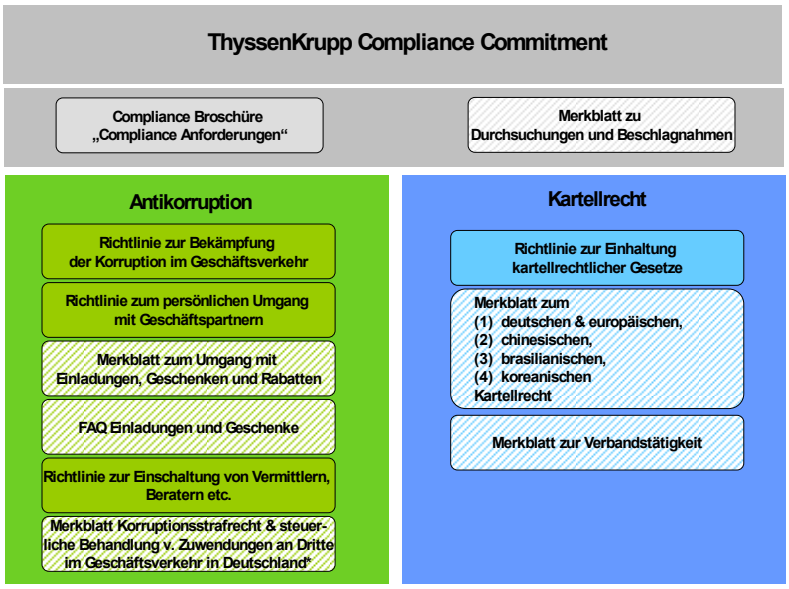

Abb.: Compliance Richtlinien und Merkblätter

Darüber hinaus gibt es die Konzernrichtlinie zum 4-Augen-Prinzip, für die inhaltlich die Corporate Center Internal Auditing und Legal & Compliance federführend sind. Sie bezieht sich nicht unmittelbar auf Kartellrecht oder Korruption, soll aber Verstößen gegen das interne Kontrollsystem entgegenwirken, die insbesondere anlässlich der Prüfung von Korruptionsverdachtsfällen häufiger festgestellt wurden und zwar auch dann, wenn Korruptionsvorwürfe nicht nachgewiesen werden konnten.

Schulungen: ThyssenKrupp führt ein umfangreiches E-Learning und Präsenz- Schulungsprogramm durch.

(A) E-Learning: Alle in bestimmten Aufgabenbereichen eingesetzten Mitarbeiter (z.B. Vertriebspersonal, Einkauf, Marketing) werden aufgefordert, an einem E-Learning Programm teilzunehmen. Um die richtigen Teilnehmer zu identifizieren, wurden jeweils Kataloge der Pflichtteilnehmer für die Schulungsbausteine Kartellrecht und Korruptionsbekämpfung durch CC-LC festgelegt und an die Compliance Manager verteilt. Der Compliance Manager stellt sicher, dass die Mitarbeiter seines Konzernunternehmens an dem jährlich stattfindenden E-Learning Compliance-Programm für Kartellrecht und/oder Korruptionsbekämpfung teilnehmen. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass das jeweilige Konzernunternehmen einen sogenannten Training Manager benennt, der die Pflichtteilnehmer für das E-Learning Compliance-Programm auswählt und dabei auch neu eintretende Mitarbeiter für das E-Learning Compliance-Programm berücksichtigt. Die Teilnahmequote wird nach verfolgt und liegt kontinuierlich bei 97% der gemeldeten Pflichtteilnehmer. Die gemeldeten E-Learning Teilnehmer, die die Kurse noch nicht angefangen oder noch nicht abgeschlossen haben, werden systemgesteuert alle 4 Wochen solange gemahnt, bis der Mitarbeiter teilgenommen hat. Die Compliance Manager können sich jederzeit über ihre Training Manager einen aktuellen Stand über die Erledigung der Schulungen verschaffen. Zusätzlich hat der Compliance Manager die Möglichkeit, zusätzliche Mahnungen zu versenden. Insgesamt sind in der derzeit laufenden zweiten Runde des E-Learning 20.104 Mitarbeiter im Kartellrecht sowie 25.573 im Themenkomplex Antikorruption geschult worden. Im Dezember 2011/Januar 2012 beginnt die dritte Auflage des E-Learning Programms.

(B) Präsenzschulungen: Als zweiten Baustein des Schulungskonzepts führen die Compliance Officer, gegebenenfalls aus rechtlichen oder sprachlichen Gründen durch lokale Anwälte unterstützt, Präsenzschulungen bei Konzernunternehmen in aller Welt durch. Der Schulungsbedarf wird jährlich bei den Compliance Executives bzw. Compliance Managern erfragt. Anschließend wird unter Berücksichtigung des Risk Profile ein Schulungsplan erstellt. Der jeweilige Compliance Manager benennt nach entsprechender Aufforderung durch den beratenden Compliance Officer Teilnehmer für Präsenzschulungen zu den Themen Kartellrecht und Korruptionsbekämpfung. Sofern die Compliance Officer keine besonderen Auswahlkriterien vorgeben, benennt der Compliance Manager grundsätzlich Vorstände/Geschäftsführer, Leitende Angestellte, Vertriebs- und Einkaufsmitarbeiter und darüber hinaus sonstige Mitarbeiter, die mit Korruptions- oder Kartellsachverhalten in Berührung kommen könnten, als Teilnehmer für die Präsenzschulung. Sieht der Compliance Manager für sein Konzernunternehmen Schulungsbedarf, unterrichtet er den für seine Business Area zuständigen Compliance Officer. Auf dieser Grundlage wurden im Geschäftsjahr 2010/11 3.556 Mitarbeiter zum Kartellrecht und zur Korruptionsbekämpfung geschult. In Abstimmung mit den Compliance Executives und Compliance Managern wurde der Schulungsbedarf für das Geschäftsjahr 2011/12 ermittelt. Die Compliance Officer planen auf Basis einer sehr hohen Nachfrage seitens der Compliance Manager Präsenzschulungen für rd. 3330 Mitarbeiter.

<u>Audits:</u> Im Rahmen des Compliance Programms finden bei bestimmten, jährlich im Rahmen einer Auditplanung festgelegten Konzernunternehmen, Compliance Audits statt. Diese erfolgen auf der Grundlage von dokumentierten Compliance Audit Konzepten für Korruption oder Kartellrecht. Im Korruptionsbereich liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung

der Beziehungen zu Vertriebsmittlern, da diese besonders im Projektgeschäft in bestimmten Ländern als risikogeneigt gelten. Im Korruptionsbereich wird ein so genannter „Zwei-Säulen-Ansatz“ verfolgt, der eine miteinander verzahnte Prüfung sowohl unter forensischen wie unter rechtlichen Gesichtspunkten vorsieht. Im Kartellbereich steht naturgemäß die rechtliche Prüfung im Vordergrund. Über das Ergebnis der Compliance Audits werden Abschlussberichte erstellt, deren Executive Summary in die Quartals- bzw. Jahresberichterstattung eingeht. Die Ergebnisse kartellrechtlicher Audits werden durch die beteiligten externen Anwälte dokumentiert. Etwaige Feststellungen werden mit Maßnahmen hinterlegt, deren Umsetzung von den Compliance Officern nachgehalten.

Prüfung und Genehmigung der Geschäftsbeziehungen mit Vertriebsmittlern: Im Korruptionsbereich wird ein wesentliches Risiko in der missbräuchlichen Einschaltung von Vertriebsmittlern gesehen, die in der Folge ihre Vergütung ganz oder teilweise an Entscheidungsträger auf Kundenseite weiterleiten könnten. ThyssenKrupp geht davon aus, dass die Tätigkeit von Vertriebsmittlern in vielen Ländern ein wesentliches, teilweise unabdingbares Mittel für einen erfolgreichen Marktauftritt der Konzernunternehmen ist. Daher wurde die Konzernrichtlinie für die Einschaltung von Vermittlern, Beratern und anderen zur Vertriebsunterstützung beauftragten Personen erlassen, um Verstöße gegen das Korruptionsverbot und das Compliance Programm zur Korruptionsbekämpfung im Zusammenhang mit Beratern/Vermittlern zu verhindern bzw. eine entsprechende Indizwirkung („böser Schein“) zu vermeiden und damit das Risiko für das jeweilige Konzernunternehmen und seine Mitarbeiter möglichst weitgehend zu reduzieren. Die Richtlinie enthält ferner detaillierte Vorgaben für Zustimmungspflichten, die im Rahmen der Richtlinie von den Business Areas näher ausgestaltet sind. Ferner erfolgt verbindlich eine Vorprüfung des Beraters / Vermittlers nach bestimmten Kriterien. Die Richtlinie macht verbindliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Beraterverträge, deren Prüfung und Abwicklung.

Beratungshotline: Im Corporate Center Legal & Compliance ist eine Beratungshotline als Telefonverbindung sowie Email-Adresse geschaltet, über die Mitarbeiter bei Bedarf unmittelbar Fragen an den Compliance Officer in der Zentrale stellen können.

Whistleblower-Hotline & Ermittlungen: Von der Beratungshotline getrennt, betreibt die Anwaltskanzlei Simmons & Simmons für die ThyssenKrupp AG eine sogenannte Whistleblower-Hotline. Hierbei nehmen nach sprachlichen und geographischen Gesichtspunkten ausgewählte Anwaltsbüros auf der ganzen Welt (ausgenommen die USA) Anrufe bzw. Emails von Mitarbeitern oder Dritten entgegen, mit denen auf Compliance Verdachtsfälle hingewiesen wird. Diese Meldungen werden zentral bei Simmons & Simmons in Düsseldorf gesammelt und - auf Wunsch des Hinweisgebers gegebenenfalls auch in anonymisierter Form - zur Untersuchung und Weiterverfolgung an das Department Compliance Program & Investigation gemeldet. Diese Fälle - ebenso wie die Meldung von Compliance Verdachtsfällen aus anderen Quellen, z.B. über anonyme Schreiben, werden dort - häufig in Zusammenarbeit mit CC-IA - untersucht. Die Fälle und Prüfungshandlungen werden dokumentiert und nach Ende der Untersuchung mit einem standardisierten Abschlussvermerk abgeschlossen. Über die erledigten Fälle wird im nächst folgenden Quartalsbericht berichtet. Für eventuelle Verdachtsfälle, in denen der Vorstand

betroffen ist sowie für kartellrechtliche Verdachtsfälle bestehen gesonderte, definierte Berichtswege. Bei Vorliegen von Verdachtsfällen, in denen der Vorstand betroffen ist, berichtet der Chief Compliance Officer nicht an das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied, sondern unmittelbar an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Fall von Kartellverstößen erstellt die jeweils beratend tätige Anwaltskanzlei eine Unterlage, auf deren Basis der Chief Compliance Officer das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied mündlich unterrichtet. Soweit über die Whistleblower-Hotline oder auf anderem Wege Hinweise eingehen, die keine kartellrechtlichen oder korruptionsrelevanten Vorwürfe enthalten, werden diese an die jeweils zuständigen operativen bzw. Fachbereiche abgegeben. In diesen Fällen wird nachgehalten, dass die Eingabe dort bearbeitet und die Prüfung dokumentiert abgeschlossen wird. Das Compliance Department Program & Investigation hält auch die Umsetzung etwaiger Handlungsempfehlungen aus Audits oder fallbezogenen Prüfungen nach.

Integrität als erstes Merkmal der ThyssenKrupp Führungskompetenzen: Aus der Perspektive von ThyssenKrupp ist es Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit der Elemente eines Compliance Programms, dass Compliance von Führungskräften gelebt und in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen umgesetzt wird, deren Werteschema grundsätzlich von Integrität geprägt ist. Diesem Verständnis wird Rechnung getragen, in dem Integrität als erste der neun Führungskompetenzen definiert wurde, die jährlich bei ca. 2.000 Führungskräften an Hand eines Bewertungsbogens durch den jeweiligen Vorgesetzten eingeschätzt werden. ThyssenKrupp wertet somit Integrität als Grundvoraussetzung für die Übernahme von Führungsverantwortung im Konzern.

Compliance Kommunikation

Der Chief Compliance Officer erstattet dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied zu jeder Vorstandssitzung (in der Regel alle 14 Tage) einen Bericht über zwischenzeitlich eingetretene, für den ThyssenKrupp Konzern relevante Compliance-Entwicklungen. Dies sind insbesondere die Einleitung von oder wesentliche Veränderungen bei behördlichen Untersuchungen in Bezug auf den Konzern oder seine Mitarbeiter. Der Eingang von- sowie Zwischenschritte bei der Prüfung von Whistleblower und sonstigen Meldungen wird in der Regel nicht berichtet, stattdessen wird im Quartals- bzw. Jahresbericht über den Abschluss der Prüfung Bericht erstattet. Einmal im Monat wird dem Bericht eine Anlage beigefügt, in der über den Stand der laufenden Audits, insbesondere über Audits berichtet wird, deren Prüfung länger als drei bzw. sechs Monate dauert.

Die Berichterstattung erfolgt in Form einer Vorlage an den Vorstand, der sie im Rahmen des TOP 2 „Compliance“ in jeder Vorstandssitzung behandelt. CC-LC erhält eine auszugsweise Kopie des Vorstandsprotokolls.

Der Chief Compliance Officer berichtet zum Ende eines jeden Quartals umfassend über die Compliance Arbeit des abgelaufenen Quartals und der Bericht zum 4. Quartal stellt gleichzeitig den Jahresbericht dar. Er gliedert sich in die Teile „Compliance Maßnahmen“ sowie „einzelne Compliance Fälle, die Gegenstand eines behördlichen Verfahrens sind“.

Im Abschnitt „Compliance Maßnahmen“ werden im Wesentlichen die Aktivitäten, die vorstehend unter den Stichworten „Compliance Organisation“ und „Compliance Programm“ beschrieben wurden, abgehandelt. Ebenfalls wird hier über die Ergebnisse der Compliance Audits sowie der Prüfung von Whistleblower-Hotline und sonstigen Hinweisen berichtet. Im Teil „einzelne Compliance Fälle, die Gegenstand eines behördlichen Verfahrens sind“ wird über den Stand sämtlicher behördlicher Verfahren, gegebenenfalls auch zivilrechtlicher Verfahren berichtet, die Bezug zu Compliance Vorwürfen haben. Der Bericht wird mindestens einmal im Jahr (Jahresbericht) dem Prüfungsausschuss vorgelegt und dort - regelmäßig im Beisein des Chief Compliance Officer - besprochen.

Der allgemeine Teil sowie die Fallberichterstattungen in Bezug auf die jeweilige Business Area werden den Compliance Executives zu Verfügung gestellt und im Rahmen der Quartalsgespräche zwischen Compliance Executives und Compliance Officern besprochen.

Die Compliance Officer treffen sich in der Regel 14-tägig zu einem Compliance Jour Fixe. Neben dem Erfahrungsaustausch und der Berichterstattung über aktuell behandelte Fälle dienen diese Treffen auch der Einheitlichkeit der Compliance Beratung und gegebenenfalls Prüfung. So werden beispielsweise inhaltliche oder verfahrensmäßige Fragen bei der Auslegung von Richtlinien besprochen. Ferner werden neue oder überarbeitete Richtlinien, Merkblätter etc. in diesem Kreis besprochen und textlich abgestimmt.

Bei wesentlichen neuen Entwicklungen, z.B. Zuständigkeitswechsel im Vorstand, Erlass neuer Richtlinien und Merkblätter, werden die Compliance Manager per Email-Rundschreiben kontaktiert. Darüber hinaus erstellt CC-LC in unregelmäßigen Abständen ca. einmal im Quartal ein sogenanntes „Compliance Update“, das per Email an die Compliance Manager verteilt wird. In kleineren Artikeln werden neue Entwicklungen beschrieben oder angekündigt. Ferner enthält das Compliance Update einen anonymisierten instruktiven Fall aus der Konzernpraxis.

Compliance Überwachung und Verbesserung

Der Compliance Überwachung bei den Konzernunternehmen dienen die bereits beschriebenen Compliance Audits, die Durchsicht sonstiger Revisionsberichte, die regelmäßigen Erfahrungsaustausche mit den Compliance Executives sowie auch die Schulungsveranstaltungen und Interviews, bei denen die Compliance Officer nicht nur referieren, sondern auch Hinweise auf Fehlentwicklungen und Verdachtsfälle entgegen nehmen. Das Compliance Programm insgesamt ist in den vergangenen Jahren regelmäßig extern unter unterschiedlichen Blickwinkeln geprüft worden:

Die Rechtsanwaltskanzlei HengelerMüller hat in den Jahren 2007 und 2010 das Compliance Programm insgesamt geprüft. KPMG hat im Jahr 2007 und im Jahr 2008 im Compliance Bereich Schwerpunktprüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Eine weitere Prüfung hat durch Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig im Jahr 2008 stattgefunden. Im Jahr 2011 erfolgt die externe Prüfung im Rahmen der Prüfung des

Compliance Management Systems gemäß IDW EPS 980 durch KPMG. Die Prüfung aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit teils juristischem, teils kaufmännisch-prüferischem Schwerpunkt hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Aufbauend auf den Erfahrungen der ersten Prüfungen werden die Prüfer jeweils gebeten, als Bestandteil ihres Abschlussberichts eine Übersicht ihrer Handlungsempfehlungen zusammen zu stellen. Diese Empfehlungen werden von den Compliance Departments aufgegriffen und geprüft. Über die Umsetzung bzw. im Einzelfall nicht Umsetzung einzelner Empfehlungen wird berichtet.

Auch von anderen Quellen werden Anregungen zur Verbesserung des Compliance Programms aufgegriffen. Dies können z.B. Vorstand oder Aufsichtsrat sein, Anregungen des Compliance Committee, der Compliance Executives oder einzelner Compliance Manager. Ferner werden Benchmark Gespräche im Wesentlichen mit namhaften deutschen Unternehmen durchgeführt, aus denen sich ebenfalls Best Practice Vorschläge ergeben. Darüber hinaus werden gezielt Gespräche mit Behördenvertretern geführt, um Anregungen für eine Verbesserung des Compliance Programms zu erhalten. So haben Gespräche beispielsweise mit Vertretern der EU-Kommission sowie einzelner Staatsanwaltschaften stattgefunden. Solche Gespräche sollen auch in Zukunft geführt werden.

Der Chief Compliance Officer und die Compliance Officer werden häufig eingeladen, bei Fachseminaren zu Compliance Themen vorzutragen. Diese Vorträge dienen der Kommunikation des eigenen Programms. Aus den Beiträgen anderer Referenten werden Erfahrungen und Anregungen für die Weiterentwicklung des Programms mitgenommen.

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.